



GdP Service GmbH

Wir lieben Service!

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Bayern



GdP Landesbezirk Bayern · Hansastr. 17 · 80686 München
Telefon: 0 89/57 83 88-01 · Fax: 0 89/57 83 88-10
www.gdpbayern.de



GdP Service GmbH · Hansastr. 17 · 80686 München
Telefon: 0 89/57 83 88-20 · Fax: 0 89/57 83 88-21
www.gdp-service-gmbh.de

GdP-Streikhelfer

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in fast jeder Tarifrunde kommt es zu Demonstrationen und Warnstreiks. Es ist das einzige Druckmittel, das jeder von uns in Händen hält. Um seine Rechte durchzusetzen, reicht es aber nicht, nur daran zu glauben.

Man muss auch selbst etwas dafür tun!

In diesem kleinen Nachschlagewerk findet Ihr grundlegende Informationen zum Streikrecht. Hier werden Fragen beantwortet, die Ihr Euch sicher auch schon einmal gestellt habt.

Wir freuen uns sehr, mit Euch bei der nächsten Aktion der Gewerkschaft der Polizei Seite an Seite unsere Forderungen durchzusetzen.



Karin Peintinger
Stellv. Landesvorsitzende



Andreas Grandl
Landesbeauftragter



Für unsere Gewerkschaftsmitglieder bieten wir sensationelle Angebote in vielen Bereichen.
Zum Beispiel:



www.gdpservicegmbh.de

Inhalt

Abmeldung beim Arbeitgeber	2
Benachteiligung/Auszubildende	2
Zeiterfassung	4
Warnstreiks	5
Weisungen meines Dienstherrn	5
Krankheit	7
Streikerfassung	7
Streiklokal	8
Personalrat	9
Rentenversicherungsbeiträge	10
Krankenversicherung	10
Unfallversicherung	11
Streikunterstützung	12
Jahressonderzahlung	12
Urlaub	13
Überstunden	13
Notdienste	14
Urabstimmung	14
Kontakt	15



Muss ich mich zum Streik bei meinem Arbeitgeber abmelden?

Nein. Immer wieder behaupten Arbeitgeber, Beschäftigte müssten sich vor der Teilnahme an einem Streik bei ihrem Vorgesetzten abmelden.

Der Arbeitgeber kann in der Regel davon ausgehen, dass ein Arbeitnehmer, der nach einem gewerkschaftlichen Streikaufruf nicht zur Arbeit erscheint oder die begonnene Arbeit abbricht, von seinem Streikrecht Gebrauch macht.

Arbeitnehmer sind auch nicht verpflichtet, ihre Beteiligung an einem Streik anzukündigen. Das würde das Recht der streikführenden Gewerkschaft beeinträchtigen, überraschend und ohne Vorankündigung für den Arbeitgeber Kampfmaßnahmen durchzuführen. Dies hat das Landesgericht Niedersachsen im Jahr 1980 so festgestellt.

Kann ich benachteiligt werden, weil ich an einem Streik teilnehme?

Entsprechend dem § 612a BGB darf ein Arbeitgeber keinen Arbeitnehmer benachteiligen, weil dieser „in zulässiger Weise sein Recht ausübt“

Die Gewerkschaften schließen in der Regel im Ergebnis von Tarifverhandlungen eine Vereinbarung über ein Maßregelungsverbot ab. Darin wird ausdrücklich festgelegt, dass die Teilnahme am Streik zu keinen Nachteilen für die Streikenden führen darf und eingeleitete Maßregelungen zurückgenommen werden.

In Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz ist das Recht festgelegt, „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ Vereinigungen zu bilden, die dann auch entsprechend aktiv werden können. Das schließt Arbeitskämpfe ein.

Auch wenn Arbeitgeber immer wieder das Gegenteil behaupten, gilt nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts: auch für Auszubildende gilt das Grundrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG.

Der Arbeitgeber kann nicht erwarten, dass sich die Auszubildenden bei Streiks unsolidarisch verhalten. Denn Ausbildungsbedingungen werden in Tarifverträgen geregelt. Diese müssen notfalls erstreikt werden. Eine Streikbeteiligung gefährdet grundsätzlich nicht den Ausbildungszweck.

Muss ich zum Streik „ausstempeln“?

Gestreikt wird immer während der Arbeitszeit. Deshalb muss niemand zum Streik „ausstempeln“. Wer sich ausstempelt befindet sich in seiner Freizeit und streikt somit nicht. Dauert der Warnstreik den ganzen Tag, besteht keine Pflicht zu stempeln, weil die Arbeit für diesen Tag erst gar nicht aufgenommen wird.

Die Uhrzeit des Streikaufrufs bezieht sich im Regelfall auf den Beginn der Kundgebung oder den Beginn der Demonstration. Der eigentliche Warnstreik beginnt selbstverständlich zu dem Zeitpunkt, an dem die Beschäftigten die Arbeit niederlegen, um zum Demonstrationsort zu gelangen. Der Warnstreik endet erst, wenn die Beschäftigten wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.



Was sind Warnstreiks?

Warnstreiks sind ein vom Bundesarbeitsgericht legitimes Mittel, um Blockaden auf der Arbeitgeberseite zu lockern und daran zu erinnern, dass in Verhandlungen Ergebnisse erzielt werden sollen und nicht ausgesessen wird.

Juristisch formuliert wird das vom BAG so:

„Der Zweck von Warnstreiks besteht darin, durch die Ausübung milden Drucks festgefahrene Tarifverhandlungen zu beleben oder auch die erstmalige Aufnahme von Tarifverhandlungen zu beschleunigen. Es entspricht damit dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel in besonderer Weise.“

(BAG 17.12.1996)

Für Warnstreiks gelten die gleichen Voraussetzungen wie für einen Streik.

Muss ich mich während des Streiks an Weisungen meines Dienstherrn halten?

Da in einem regulären Streik die Arbeitspflicht ruht, ist das Direktionsrecht gegenstandslos. Deshalb müssen auch Weisungen von Dienststellenleitern

nicht befolgt werden. Das gilt auch für Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen oder in der Probezeit.

Dienstvorgesetzte haben nicht das Recht, das Handeln der Streikenden zu beeinflussen, da Art. 9 GG das Streikrecht schützt. Kommt es dennoch zu Versuchen der Disziplinierung, stehen Euch die GdP-Funktionäre mit Rat und Tat zur Seite.



Was passiert bei Krankheit während eines Streiks?

Wer während eines Streiks arbeitsunfähig erkrankt, hat keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da die Arbeitsleistung schon wegen der Streikteilnahme entfällt. Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit erhält man Krankengeld.

Allerdings kann man während der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber erklären, dass man seine Streikteilnahme beendet. In dem Fall besteht ein Anrecht auf Entgeltfortzahlung.

Erkrankt man bereits vor Beginn des Streiks, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Muss ich beim Arbeitgeber als Streikende/r erfasst werden?

Die Erfassung von Streikenden durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Dies widerspricht dem individuellen Streikrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG und Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Daraus folgt auch, dass Beschäftigte nicht gezwungen werden dürfen, Abfragen durchzuführen und entsprechende Listen von Streikenden zu erstellen.

Anweisungen des Arbeitgebers, wonach sich Streikwillige selbst in entsprechende Listen eintragen sollen, sind ebenso rechtswidrig.

Die Gewerkschaft der Polizei muss allerdings erfassen, welche Mitglieder sich am Streik beteiligen und wie hoch die Gehaltsabzüge waren, sonst kann kein Streikgeld ausgezahlt werden. Wir behandeln diese Informationen selbstverständlich vertraulich.

Wo trage ich mich als Streikende/r ein?

Im Streiklokal schlägt das organisatorische Herz des Streiks. Dort müssen sich die Streikenden täglich in die Streiklisten eintragen, auf deren Grundlage die Streikunterstützung ausbezahlt wird.

Über die Streikbüros werden die Materialien verteilt. Und das Streiklokal ist Informationsbörse, Stimmungsbarometer und Ort des Mutmachens, wenn der Arbeitgeber sich wieder einmal als sehr hartnäckig erweist.



Wie verhalte ich mich als Personalrat bei Streikmaßnahmen?

Der Personalrat als Gremium ist nicht Arbeitskampfpartei und hat sich daher herauszuhalten. Vor allem darf er nicht zum Streik aufrufen.

Der Personalrat darf die Belegschaft über Tarifziele und Tarifaueinandersetzungen informieren, auch in einer Personalversammlung.

Mitglieder der Personalvertretung dürfen als ArbeitnehmerInnen an einem Streik teilnehmen, zu Streiks aufrufen und auch während des Streiks gewerkschaftliche Funktionen wahrnehmen.

Die normale Personalratsarbeit geht auch während eines Streiks weiter. Nur soweit es sich um streikbedingte Maßnahmen des Arbeitgebers handelt, sind die Mitbestimmungsrechte eingeschränkt.



Werden während eines Streiks Rentenversicherungsbeiträge bezahlt?

Für die Dauer eines Streiks werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Rentenversicherung setzt ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt voraus. Da während eines Streiks der Entgeltanspruch entfällt, ruht das Beschäftigungsverhältnis.

Jeder Monat, in dem zumindest teilweise Beiträge gezahlt wurden, wird als Versicherungsmonat bewertet. Allerdings wird die Wertigkeit durch die geringere Beitragszahlung gemindert. Die Auswirkungen dessen auf die spätere Rente sind minimal – vor allem verglichen mit der Wirkung der erstreikten Gehaltserhöhung.

Bin ich während eines Arbeitskampfes krankenversichert?

Für Pflichtversicherte in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht während eines Streiks die Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht fort. Die Teilnahme an einem Streik gefährdet den persönlichen Krankenversicherungsschutz nicht.

Freiwillig Versicherte und privat Krankenversicherte müssen ihren Beitrag auch während eines Streiks weiterzahlen. Der Arbeitgeberzuschuss wird bei einer streikbedingten Entgeltkürzung anteilig gekürzt. Sollte der/die Beschäftigte durch die Entgeltkürzung kurzzeitig unter die Pflichtversicherungsgrenze fallen, so hat das keine weiteren Folgen für die Krankenversicherung.

Bin ich während des Streiks unfallversichert?

Für Streikende besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft des Beschäftigungsbetriebs.



Bekomme ich Streikunterstützung?

GdP-Mitglieder erhalten bei einem Streik eine Streikunterstützung.

Bei Warnstreiks während der Arbeitszeit wird eine Streikunterstützung in Höhe des nachgewiesenen Nettogehaltsabzugs gewährt.

Streikunterstützungen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1990 steuerfrei.

Verringert sich meine Jahressonderzahlung durch Streiktage?

Die Jahressonderzahlung wird laut Tarifvertrag dann voll ausgezahlt, wenn der/die Beschäftigte 12 Monate beschäftigt war.

Tage ohne Entgeltanspruch werden bei der Ermittlung der zustehenden Höhe der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt. Daher vermindert diese sich auch nicht durch Streiktage.

Was passiert, wenn ich während eines Arbeitskampfes meinen Urlaub bereits angetreten habe?

Bereits angetretener oder bewilligter Urlaub wird durch einen Streik nicht berührt, während dieses Urlaubs besteht ein Entgeltanspruch. Der Arbeitgeber kann den bewilligten Urlaub auch nicht wegen des Streiks widerrufen. Streikende sollten sich mit der Streikleitung abstimmen, bevor sie einen bewilligten Urlaub antreten.

Für Neueingestellte verlängert sich die 6-monatige Urlaubssperre durch einen Streik nicht.

Bin ich verpflichtet, Überstunden wegen der Streikteilnahme zu leisten?

Überstundenanordnungen wegen der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam.

Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht. Insoweit erforderliche Mehrarbeit bedarf im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Personalrates.

Was sind Notdienste?

In Arbeitskämpfen darf die Behördenleitung so genannte „Notdienstarbeiten“ nicht einseitig organisieren und einzelne ArbeitnehmerInnen hierauf verpflichten. Die Regelung eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist zumindest zunächst gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft. Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verlangt werden.

Notdienstvereinbarungen sind nur mit der GdP-Streikleitung zulässig. In der Regel werden solche abgeschlossen und bekannt gegeben. Zum Notdienst verpflichtete Beschäftigte sind zur Ableistung der Notdienste verpflichtet und werden für geleistete Arbeit bezahlt. Sinnvollerweise werden die so Verpflichteten namentlich genannt.

Was passiert bei der Urabstimmung?

Die Gewerkschaft der Polizei ruft vor einem Streik die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einer Urabstimmung auf. An dieser dürfen nur Gewerk-

schaftsmitglieder (auch Auszubildende) teilnehmen. Unorganisierte Beschäftigte können daher über Streikmaßnahmen nicht mitbestimmen.

Bei der Urabstimmung müssen mindestens 75 Prozent der Mitglieder für den Arbeitskampf stimmen. Ein Streik kann nur dann erfolgreich sein, wenn sich alle Gewerkschaftsmitglieder beteiligen.

Kontakt

Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Bayern
Landesstreikleitung
Hansastraße 17
80686 München
Tel.: 089/578388-01
Fax: 089/578388-10
landesbezirk@gdpbayern.de

Textauszüge: Mit freundlicher Genehmigung von ver.di und GEW
Illustrationen: fotolia.com

